

Anhang I

Aktenvermerk Scopingtermin zum Geltungsbereich 16. Genehmigung

Aktenvermerk



Zu Aktenzeichen: 661-20/59/05 der KV Germersheim

<p>Scopingtermin im Sitzungssaal der KV Germersheim zum Vorhaben der Firma Gebr. Willersinn GmbH & Co. KG, Mittelpartstraße 1, 67071 Ludwigshafen, für die Erweiterung einer Wasserfläche in der Gemarkung Hagenbach, ("Auf die Aurstücke", "Untere Au" und "Obere Au") im Zuge der Rohstoffgewinnung</p>	<p>Datum 21.04.2005</p>
---	-----------------------------

Teilnehmer:

Herr Fliehmann, KV Germersheim, Untere Wasserbehörde
 Frau Gerstner-Seber, KV Germersheim, Untere Landesplanungsbehörde
 Herr Meißner, KV Germersheim, Untere Landespflegebehörde
 Frau Hark, SGD Süd, Wasserwirtschaftliche Fachbehörde
 Frau Gronimus, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt
 Herr Kärcher, Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
 Herr Reichelt, Entwässerungsverband Obere Rheinniederung, Hagenbach
 Herr Bürgermeister Scherrer, Verbandsgemeinde Hagenbach
 Herr Bentz, Verbandsgemeinde Hagenbach
 Herr Blümbott, Fa. Gebr. Willersinn
 Herr Sauer, Fa. Gebr. Willersinn
 Frau Mayrhofer, Büro natur und raum
 Herr Horny, Büro natur und raum

Beim Scoping-Termin wurde folgendes festgestellt:

1. Die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens ist durch die Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinland-Pfalz hinreichend gewährleistet. Die beantragte Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb eines als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung ausgewiesenen Bereiches. Es kann auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden.
2. Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen. Im Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen. Als deren integraler Bestandteil ist eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu erstellen.
3. Die Gewinnung von Rohstoffen stellt gemäß Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, so dass ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen ist. UVS und LBP können als ein Planwerk erbracht werden (Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter landschaftspflegerischer Begleitplanung).
4. Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem FFH-Schutzgebiet 6915-301 Rheinniederung Neuburg-Wörth und zu dem EU-Vogelschutzgebiet 6915-403 Goldgrund und Daxlander Aue. Dementsprechend ist eine Vorprüfung zur Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

5. Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da die beantragte Tiefe von 40m die aktuell genehmigte Maximaltiefe des Sees nicht unterschreitet. Das hydrogeologische Gutachten von 1999 (Büro Dr. Köhler; Bestandteil Planfeststellungsbeschuß vom 18.06.1999; Az. 661-20/ 259/97) ist fortzuschreiben und mit dem Genehmigungsantrag einzureichen.
6. Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass im Gebiet potentiell zwei Trennhorizonte vorhanden sind, von denen bereits einer durchtrennt ist. Es wäre zu gewährleisten, dass durch das Vorhaben keine neuen Trennhorizonte durchtrennt und eine Verbindung zwischen bisher getrennten Grundwasserleitern geschaffen würde. Zur Prüfung der Lage der Trennhorizonte, der Standsicherheit und zur Lagerstätten erkundung hält das Landesamt für Geologie und Bergbau Bohrungen für notwendig. Die Firma Gebrüder Willersinn und die Wasserwirtschaftliche Fachbehörde weisen darauf hin, dass für das Gebiet bereits Bohrprofile vorliegen. Die Festlegung der genauen Lage und Anzahl ggf. notwendiger weiterer Bohrungen erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau sowie der Wasserwirtschaftlichen Fachbehörde.
7. Der Entwässerungsverband Obere Rheinniederung macht darauf aufmerksam, dass innerhalb der Vorhabensfläche drei Entwässerungsgräben verlaufen. Durch das Vorhaben sind negative Auswirkungen auf die Entwässerungssituation der südwestlich angrenzenden Äcker zu befürchten. Gegebenenfalls könnte auch eine Regulierung der Höhe des Seewasserspiegels notwendig werden. Die Problematik soll im Rahmen eines Ortstermin von Vertretern des Entwässerungsverbandes und der Firma Gebrüder Willersinn nochmals besprochen werden. Der Sachverhalt ist in den Antragsunterlagen zur Genehmigung abzuhandeln.
8. Die Landwirtschaftskammer schließt sich der Forderung, dass die Entwässerung der benachbarten Ackerflächen weiter zu gewährleisten ist, an. Sie weist weiterhin darauf hin, dass der landespflegerische Ausgleich auf Flächen erfolgen sollte, die als landwirtschaftlich weniger wertvoll einzustufen sind und, dass das Zerteilen von Ackerflächen vermieden werden sollte, um bewirtschaftbare Flächeneinheiten zu erhalten.
9. Von Seiten der Orts- und Verbandsgemeinde Hagenbach bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass mit dem geplanten Deichabstand von 120m die Standardbreite der Deichschutzzone von 150m um 30m unterschritten wird. Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde wird hierzu dargelegt, dass für eine Breite von 120m (= 3fach Abbautiefe) eine Genehmigung zu beantragen ist. Die Genehmigungsfähigkeit ist in den Antragsunterlagen darzulegen und wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft.
10. Aus Sicht der Landespflegebehörde ergeben sich im Zusammenhang mit dem Vorhaben drei Problemschwerpunkte:
 - Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope,
 - Verluste von Flächen, die gemäß § 24 LPflG geschützt sind
 - potentielle Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete (FFH-Gebiet 6915-301, VSG-Gebiet 6915-403, NSG Goldgrund)

Es wird darauf hingewiesen, dass im Eingriffsbereich Flächen, die gemäß § 24 Landespflegegesetz geschützt sind, ungewöhnlich großflächig vertreten sind. Dies ist bei der Ausgleichsplanung besonders zu berücksichtigen.

11. Potentielle Ausgleichsmöglichkeiten ergeben sich aus Sicht der Unteren Landespflegebehörde möglicherweise durch die Anlage einer bandartigen Biotopvernetzungsstruktur entlang des Rheinhauptdeiches und einer Aufwertung der Biotopfunktion des Hagenbacher Altrhein. Desweiteren wäre eine Verbesserungen der Funktion des benachbarten EU- Vogelschutzgebietes und FFH-Gebietes sinnvoll. Die Ausgleichsräume sollten möglichst zusammenhängend sein.

Die neu entstehenden Uferbereiche sollten dem Arten- und Biotopschutz vorbehalten sein. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind auch bei der Festlegung des Folgenutzungskonzeptes für den gesamten Baggersee zu berücksichtigen und festzusetzen.

12. Die in der Tischvorlage vorgeschlagene Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird grundsätzlich als ausreichend erachtet. Sie wird schutzgutbezogen auf potentielle Auswirkungen des Vorhabens flexibel angepasst. Im Hinblick auf potentielle Beeinträchtigungen des benachbarten EU-Vogelschutzgebietes werden potentielle Auswirkungen auf die schutzbestimmenden Arten des Gesamtgebietes untersucht.
13. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope sind vorliegende Datengrundlagen soweit möglich auszuwerten und durch aktuelle Bestandserhebungen zu ergänzen. Es ist insbesondere durch eine Anfrage beim Landesamt für Wasserwirtschaft und Umweltschutz zu klären, ob für das Gebiet Vorkommen von Blattfußkrebse bekannt sind.

Verfasst von S. Mayrhofer, Büro natur und raum, Römerberg